

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Oktober 2011

Themen: Aktuelles aus der Rechtsprechung: - Erfüllungsort der Nacherfüllung

BGH, Urt. v. 13.04.11 – VIII ZR 220/10, aus zfs 2011, 501 ff.

Leitsatz:

1. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung hat im Kaufrecht des BGB keine eigenständige Regelung erfahren. Für seine Bestimmung gilt daher die allgemeine Vorschrift des § 269 Abs. 1 BGB.
2. Danach sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Fehlen vertragliche Abreden über den Erfüllungsort, ist auf die jeweiligen Umstände, insb. die Natur des Schuldverhältnisses, abzustellen. Lassen sich hieraus keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen, ist der Erfüllungsort letztlich an dem Ort anzusiedeln, an welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung (§ 269 Abs. 2 BGB) hatte.

Dem Streit lag ein Kaufvertrag über einen neuen Camping-Faltanhänger zu Grunde, die der in Frankreich wohnende Käufer in Deutschland erwarb. Unstreitig war dieser mit einem erheblichen Mangel behaftet. Der Käufer verlangte Nachbesserung und forderte den Verkäufer auf, den Anhänger bei ihm in Frankreich abzuholen. Dies scheiterte, so dass der Käufer vom Kaufvertrag zurücktrat. Während die Klage noch vor dem Landgericht Erfolg hatte, wurde sie im Berufungsverfahren abgewiesen. Die Revision zum BGH hatte keinen Erfolg.

Denn das Rücktrittsrecht setzt nach dem Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung voraus, dass der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Dieser kann hierzu die Beseitigung des Mangels oder aber die Lieferung einer mangelfreien (neuen) Sache verlangen.

Diese beiden Möglichkeiten sind - im vom BGH zu entscheidenden Fall - mit der Obliegenheit des Käufers belastet gewesen, den Anhänger zum Zwecke der Nacherfüllung dem Verkäufer zu überbringen. Überbringt der Käufer diesen nicht dem Verkäufer, kann eine Nacherfüllung nicht vorgenommen werden. Denn die Verpflichtung des Verkäufers zur Nacherfüllung ist auf die Vornahme der hierzu erforderlichen Handlungen am Erfüllungsort begrenzt. Diesen hat der BGH anhand der allgemeinen Vorschrift des § 269 BGB bestimmt.

Dabei ist zunächst nach einer vertraglichen Abrede zwischen den Parteien zu suchen. Diese hat grundsätzlich Vorrang. Fehlt eine solche Regelung, ist zu prüfen, ob aus den Umständen des Schuldverhältnisses Rückschlüsse auf den Ort der Nacherfüllung gezogen werden können. Hierfür ist beispielsweise die Ortsgebundenheit und Art der vorzunehmenden Leistung, die Verkehrssitte, örtliche Gepflogenheiten oder sogar Handelsbräuche Bemessungskriterium. So hat beispielsweise der BGH bei einem Werkvertrag entschieden, dass der Ort der Nacherfüllung dort ist, wo sich das nachzubessernde Werk befindet, vgl. Newsletterausgabe Februar 2009. Dies macht Sinn, da anderenfalls eine Nachbesserung scheitert. Denn niemand wird beispielsweise eine Holzterasse aus seinem Haus ausbauen, um defekte Stufen auszutauschen zu lassen.

Von diesem Grundsatz, der auch gerne in das Kaufrecht transportiert wurde, weicht der BGH in seiner Entscheidung zum Kaufrecht ab. Zwar haben grundsätzlich die Abreden der Parteien Vorrang, fehlen diese, so ist im Zweifel beim Kaufvertrag die Nacherfüllung beim Verkäufer und beim Werkvertrag am Ort des hergestellten Werkes zu erbringen.

Unser Hinweis: Wir treten dafür ein, durch vertragliche Vereinbarung den Ort der Nacherfüllung zu regeln. Bereits in der Newsletterausgabe Februar 2009 hatten wir empfohlen, dies durch Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu tun. Mit Blick auf die Entscheidung des BGH ist es an der Zeit, sich zu überprüfen, ob man dieser Empfehlung bereits gefolgt ist.